

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

An den

Staatssekretärin

Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6184

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs Schleswig-
Holstein
Frau Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

24. Februar 2026

**Sprechzettel von Staatssekretärin Susanne Henckel zum Bericht der
Landesregierung zum aktuellen Stand des Antrags der Stadt Flensburg auf
Fördermittel für den Neubau der abgesackten Kaikante (Umdruck 20/6085)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 19. Februar 2026 habe ich zum aktuellen Stand
des Antrags der Stadt Flensburg auf Fördermittel für den Neubau der abgesackten
Kaikante berichtet.

Wunschgemäß übersende ich anliegend den Sprechzettel, der meinen Ausführungen zu
Grunde lag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Susanne Henckel

Sprechzettel

zum Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand des Antrags der Stadt Flensburg auf Fördermittel für den Neubau der abgesackten Kaikante

**TOP 4 der 126. Sitzung des Finanzausschusses am 19. Februar 2026
(ab 11:30 Uhr im Landtag, Sitzungsraum 142)**

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

- Die Stadtverwaltung Flensburg hat mit Antrag vom 23.10.2024 eine Förderung für den Wiederaufbau der Schiffbrücke in Flensburg aus den „Soforthilfen Flutkatastrophe Ostsee“ gestellt, nachdem zwei Blöcke der Promenade am 23.11.2023, rund einen Monat nach der Sturmflut vom 20.10.2023, um mehrere Dezimeter absackten.
- Die Gesamtkosten laut Antrag liegen bei 22,37 Mio. €, die beantragte Zuwendung beläuft sich auf 16,14 Mio. €.
- Die IB.SH hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass Flensburg keine Förderung auf Basis der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste (Soforthilfen Flutkatastrophe Ostsee)“ erhalten kann.
- Hintergrund der Ablehnung ist das Ergebnis der baufachlichen Prüfung des LKN.SH, aus der sich ergibt, dass nicht die Flutkatastrophe im Herbst 2023 ursächlich für den Einsturz der Schiffbrücke Flensburg gewesen ist, sondern der allgemein schlechte Zustand des Bauwerks und ausschlaggebend dann das Niedrigwasser am 23.11.2023.
Diese Einschätzung bezieht sich auch auf das Gutachten des Ingenieurbüros WKC Hamburg, das die Stadt Flensburg selbst in Auftrag gegeben hatte. Demnach ist die Gesamtanlage als einsturzgefährdet einzustufen, die Blöcke 5 bis 8 sogar akut.
Das 70 Jahre alte Bauwerk insgesamt, also die Blöcke 1 bis 8, ist als abgängig anzusehen. Die gesamte Anlage ist aufgrund der Korrosion tragender Bauteile einsturzgefährdet. Ursächlich für den abgängigen Bauwerkszustand ist nicht die Sturmflut vom 20.10.2023. Aufgrund des Bauwerkszustandes hat vielmehr das Niedrigwasser vom 23.11.2023 zum Kollaps der Blöcke 6 und 7 geführt, was die Stadtverwaltung Flensburg auch im Antrag schreibt.
- Nach Ziffer 4.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste (Soforthilfen Flutkatastrophe Ostsee)“ müssen die zu beseitigenden Schäden **in direktem ursächlichen Zusammenhang** mit der Flutkatastrophe vom 20.10.2023 stehen.

- Der Ablehnungsbescheid ist noch nicht ergangen. Derzeit wird noch erörtert, ob es alternative Fördermöglichkeiten gibt. Hintergrund für diese Prüfung ist, dass das gesperrte Areal als Promenade und Veranstaltungsfläche dient und eine hohe touristische Bedeutung hat.
- Aus touristischen Mitteln besteht leider keine andere Möglichkeit der Förderung, da Sanierungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- Eine Hafeninfrastrukturförderung im Sinne der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Hafenbaumaßnahmen in Schleswig-Holstein“ kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die in der Richtlinie benannten Kriterien nicht erfüllt werden.
- Die Sturmflutmittel sind zweckgebunden und stehen deshalb nicht für andere Förderungen zur Verfügung. Dies gilt sowohl für den Landesanteil der Mittel als auch für den kommunalen Anteil der Mittel.